

## **NICHT VERGESSEN – BUNDESHEER!**

Bevor Sie mit Ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit beginnen, sollten Sie als männlicher tauglicher Staatsbürger im Zusammenhang mit Ihrer Wehrpflicht an Ihre öffentlich-rechtliche Verpflichtung denken.

### **Sie haben noch keinen Grundwehrdienst geleistet?**

Beachten Sie bei Neugründung oder Übernahme eines Unternehmens, dass Sie auf Grund Ihrer Wehrpflicht einer sogenannten Dispositionspflicht unterliegen.

Das heißt, Sie haben so zu disponieren, dass Sie Ihren Grundwehrdienst (zu dem für Sie bestimmten Zeitpunkt) leisten können.

Auf Grund der gesetzlichen Lage und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes besteht keine Möglichkeit auf (befristete) Befreiung vom Grundwehrdienst bei Verletzung der Ihnen obliegenden Dispositionspflicht! Selbst dann nicht, wenn Ihre Existenz bedroht ist!

Auch eine in diesem Zusammenhang geltend gemachte Unabkömmlichkeit vom eigenen Betrieb oder eingegangene Kreditverpflichtungen/Verträge sowie angenommene Aufträge sind kein (befristeter) Befreiungsgrund.

In diesem Zusammenhang wird besonders darauf hingewiesen, dass bei einer Einbürgerung die Dispositionspflicht ab Erhalt eines Zusicherungsbescheides über den Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft beginnt.

### **Sie haben noch (restliche) Übungstage zu leisten?**

Hier ist besonders zu beachten, dass die Tatsache allein, dass Sie selbstständig erwerbstätig sind, grundsätzlich kein Grund für eine befristete Befreiung ist!

Nützen Sie daher die Zeit ab Kenntnis einer bevorstehenden Übung zu entsprechenden Dispositionen (z.B. die präsenzdienstbedingte Abwesenheit bei Abschluss von Verträgen berücksichtigen, um eine Vertretung kümmern etc.).

Auf Grund der frühzeitig an Sie zugehenden Vorverständigung (ca. 6 Monate vorher) und der Zustellung des Einberufungsbefehles mindestens 8 Wochen vor Beginn der Übung haben Sie hierzu ausreichend Zeit!

Schließlich planen Sie ja auch Ihren wohlverdienten jährlichen Urlaub und Sie müssen auch für eine unvorhersehbare Erkrankung Vorkehrungen treffen.

Wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben, wenden Sie sich bei Fragen im Zusammenhang mit einer (befristeten) Befreiung vom Grundwehrdienst oder von Übungen an die Ergänzungsabteilung des Militärkommandos NÖ in ST. PÖLTEN, Tel.Nr. 050201/30 DW 41011 oder 41013.